

Ordnung zuständigen Organe bzw. volkseigenen Kombinate zu richten. Die Leiter dieser Organe bzw. Direktoren volkseigener Kombinate sind berechtigt, höhere Abschreibungen im Rahmen der Bestimmungen der Absätze 3, 4 und 5 auf Antrag des Rechtsträgers des Grundmittels im Bereich der ihnen unterstellten und zugeordneten Betriebe und Einrichtungen zu bestätigen.

(7) Die höheren Abschreibungen gemäß Abs. 6 sind kalkulationsfähig. Erhöhungen bestehender Einzelpreise oder des Preisniveaus dürfen durch die Anwendung höherer Abschreibungen nicht eintreten.

§3

Durch höhere Abschreibungen werden die Normative der Nettogewinnabführung an den Staat und die Mindestabführung in Mark nicht verändert.

§4

(1) Erstausrüstungen bzw. die auf Sammelkonto erfaßten Arbeitsmittel mit einem Einzelbruttowert unter 500 M sind mit jährlich 20% des Bruttowertes abzuschreiben.

(2) Ausstattungsgesamtheiten sind mit den Abschreibungssätzen des Abschreibungsverzeichnisses abzuschreiben.

(3) Im Zusammenhang mit Investitionen durchgeführte Behelfseinrichtungen sind längstens innerhalb von 5 Jahren abzuschreiben.

§5

(1) Fremdanlagerweiterungen sind innerhalb der Laufzeit der abgeschlossenen Miet-, Pacht- oder Nutzungsverträge bzw. der Vereinbarungen über Fremdanlagerweiterungen abzuschreiben.

* (2) Soweit für Fremdanlagerweiterungen zeitlich nicht begrenzte oder langfristige Miet-, Pacht- oder Nutzungsverträge bzw. Vereinbarungen bestehen, ist in den unter § 1 Abs. 1 Ziffern 1 und 2 der Verordnung genannten Betrieben und Einrichtungen die Abschreibungsdauer auf höchstens 10 Jahre, in den Betrieben und Einrichtungen der volkseigenen Land- und Forstwirtschaft auf höchstens 20 Jahre zu begrenzen.

(3) In den unter § 1 Abs. 1 Ziffern 3 bis 6 der Verordnung genannten Betrieben und Einrichtungen sind die Fremdanlagerweiterungen jährlich mindestens in Höhe der Abschreibungssätze des Abschreibungsverzeichnisses für die jeweiligen Grundmittel abzuschreiben.

§6

(1) Reservegrundmittel und stillgelegte Grundmittel sind wie in Nutzung befindliche Grundmittel abzuschreiben.

(2) Vermietete und verpachtete Grundmittel sind mit den Abschreibungssätzen des Abschreibungsverzeichnisses abzuschreiben.

§7

Im Bereich der volkseigenen Wirtschaft sind die Abschreibungen für durch Kauf erworbene gebrauchte bewegliche Grundmittel nach Maßgabe der vom Direktor des volkseigenen Betriebes bzw. der Einrichtung festzusetzenden Restnutzungsdauer vorzunehmen, sofern die Aktivierung dieser Grundmittel zum Einstandspreis erfolgt.

§8

Soweit im Bereich der volkseigenen Wirtschaft nach dem Stichtag der Umbewertung der Grundmittel entsprechend den Rechtsvorschriften

a) Umsetzungen und örtliche Verlagerungen

b) Abbruch und Verschrottung von Grundmitteln

aus Investitionsmitteln finanziert wurden bzw. werden, sind die Werte in den Umlaufmittelbereich zu übernehmen und in einer Frist, die von den wirtschaftsleitenden Organen festzulegen ist, in die Kosten zu verrechnen.

II.

Schlußbestimmung

§9

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Januar 1970 in Kraft.

Berlin, den 10. September 1969

**Der Leiter
der Staatlichen Zentralverwaltung
für Statistik**

Prof. Dr. habil. D o n d a

Anordnung Nr. 2* über die Nomenklatur und das Verzeichnis der Abschreibungssätze für Grundmittel

— Leistungsbezogene Abschreibungen für Fahrzeuge des Straßenverkehrs —

vom 10. September 1969

Auf Grund des § 2 Abs. 3 der Verordnung vom 10. September 1969 über die Berechnung der Abschreibungen und die Finanzierung der Reparaturen von Grundmitteln (GBl. II S. 511) wird im Einvernehmen mit den Ministern bzw. Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§1

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung gilt für

1. die volkseigenen Kombinate, volkseigenen Betriebe, wissenschaftlichen Institute und staatlichen Einrichtungen, die nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten
2. die diesen volkseigenen Kombinate, volkseigenen Betrieben, wissenschaftlichen Instituten und staatlichen Einrichtungen übergeordneten Organe, die nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten
3. die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (LPG), Meliorationsgenossenschaften, zwischenbetrieblichen Bauorganisationen und zwischenbetrieblichen Einrichtungen der Landwirtschaft
4. die gärtnerischen Produktionsgenossenschaften
5. die Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer und werktätiger See- und Küstenfischer

* Anordnung (Nr. 1) vom 16. September 1968 über die Nomenklatur und das Verzeichnis der Abschreibungssätze für Grundmittel (Sonderdruck Nr. 550 des Gesetzblattes)